

# Handreichung Bachelor Sonderpädagogik für Studierende

## Zum Umgang der Begrenzung der Wiederholungsprüfungen und den damit verbundenen Prüfungsterminen

Ab dem 1. Oktober 2015 greifen einige Neuregelungen aus der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Freien Universität Berlin.

<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2013/ab322013.pdf>

### Wichtigste Neuerung: Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsprüfungen!

- Für Studierende des **BA Sonderpädagogik 2017** gelten **drei** Wiederholungsprüfungen. *Siehe §11 Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik FU-Mitteilungen 26/2017 vom 14.07.2017.*

#### § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Bachelorarbeit einmal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

Zu Ihrer Information:

Die RSPO schreibt mindestens zwei, höchstens drei Wiederholungsversuche vor. Konkret gilt die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl an Wiederholungsprüfungen. Ist in einer Prüfungsordnung keine Festlegung getroffen, gelten maximal drei Wiederholungsversuche.

Im § 8 „Anmeldungen“ der RSPO ist der Umgang mit An- und Abmeldungen zu Prüfungsterminen neu geregelt. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse haben die Möglichkeit bindende *oder* nicht-bindende Prüfungstermine zu beschließen. Diese Bezeichnung „bindend“ bezieht sich ausschließlich auf die Einheitlichkeit der konkreten Prüfungstermine. Die Prüfungsmodalitäten sind in jedem Fall für alle Studierenden und Lehrenden verbindlich.

Der Prüfungsausschuss Bachelor Sonderpädagogik hat **nicht-bindende** Prüfungstermine beschlossen.

### Was bedeutet das für Sie als Studentin oder als Student?

Wie gewohnt wird Ihnen zu Beginn eines jeden Semesters der Prüfungsplan mit den für das jeweilige Semester geltenden Klausurterminen und Abgabefristen für Hausarbeiten, Projektberichten, schriftliche Ausarbeitungen usw. bekanntgegeben.

Es wird Ihnen dringend empfohlen, den jeweils **ersten** angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen, um sich die Möglichkeit zu schaffen Ihr Studium in Regelstudienzeit abzuschließen. Pro Semester ist mit zwei Prüfungsterminen zu rechnen (1. Termin und 1 Wiederholungstermin). Der nächstmögliche Wiederholungsprüfungstermin findet i.d.R. erst ein Jahr später statt und sollte dann mit einem nochmaligen Besuch der Vorlesung/Veranstaltung verbunden werden.

Klausurtermin:

Sollten Sie dennoch zu einem angesetzten Klausurtermin nicht antreten können, brauchen Sie **nicht** offiziell davon zurückzutreten (z.B. bei Krankheit = Attest nicht erforderlich).

Eine kurze Information an Ihren Dozenten / Ihre Dozentin wäre für deren Vorbereitung auf die Klausur allerdings hilfreich (z.B. Anzahl Kopien der Klausurexemplare).

Dieser Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.

*Wichtig:*

Anders verhält es sich, wenn Sie zum angesetzten Klausurtermin erscheinen und die Klausur mitschreiben. In diesem Fall gilt die Prüfung als angetreten. Sollten Sie diese Prüfung abbrechen (z.B. leeres Blatt abgeben), gilt dieser Versuch als nicht bestanden (= Note 5,0).

Fristen für Hausarbeiten, Projektbericht usw. sowie für Referatsausarbeitungen

*Nach Absprache* mit Ihrem Dozenten / Ihrer Dozentin zu einem Referatsthema, einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Hausarbeitsthema, einem Projektbericht usw. und dem dazugehörigen Abgabetermin gilt die Prüfung als *angetreten*.

Sollten Sie nach dieser Absprache Ihre Prüfungsleistung zum vereinbarten Abgabetermin nicht abgeben, gilt der Versuch als nicht bestanden (= 5,0). Bei Erkrankung muss ein Ärztliches Attest aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, eingereicht werden (keine einfache Krankschreibung).

Vom Prüfungsausschuss empfohlene Bearbeitungszeiten für:

- Hausarbeiten/Projektberichte usw.: sechs Wochen nach Ausgabe des Themas
- Referatsausarbeitungen: Abgabe spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit

Verbindlich sind jedoch die konkreten Absprachen mit Ihren Dozentinnen und Dozenten.

Sollte der Fall eintreten, dass ein letzter Wiederholungsversuch wiederum nicht bestanden ist, wäre das Modul endgültig nicht bestanden. Im Falle eines Pflichtmoduls wäre damit das Studium endgültig nicht bestanden. Im Falle eines Wahlpflichtmoduls könnte ein anderes Modul absolviert werden

Ein letzter Prüfungsversuch muss von zwei Prüfer/-innen abgenommen werden.

*Information des Prüfungsbüros für den Bachelor Sonderpädagogik*

*Februar 2018*

*im Auftrag*

*Christian Müller*

*(Prüfungsbüro BA Sonderpädagogik)*